



**Miet- und Benutzungsordnung für die Aula des Städtischen Gymnasium
Marianum Warburg
vom 01.01.2019**

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Zulassung von Veranstaltungen.....	1
§ 2 Anmeldung von Veranstaltungen	1
§ 3 Nutzungsvertrag, Nutzungsentgelt und sonstige Kosten	2
Aula Gymnasium Marianum	2
Flügel – Steinway & Sons.....	3
§ 4 Fälligkeit.....	3
§ 5 Sonstige Regelungen.....	3
§ 6 Inkrafttreten.....	4

Präambel

Die Hansestadt Warburg ist Eigentümerin und Schulträgerin des Gymnasiums Marianum. Das Gymnasium Marianum steht in erster Linie schulischen Zwecken zur Verfügung.

Daneben kann es für außerschulische Veranstaltungen genutzt werden. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

Diese Benutzungsordnung wurde vom Rat der Stadt Warburg in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossen.

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen

Die Aula wird Interessierten, insbesondere jedoch den örtlichen Vereinen und Gruppen, für die Durchführung kultureller Veranstaltungen gegen Entrichtung der in § 3 festgelegten Nutzungsentgelte und außerhalb der Schulzeiten zur Verfügung gestellt.

Während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen ist die Nutzung der Aula nicht möglich. Eine Vermietung der Aula für klassische Konzerte erfolgt nur außerhalb der Saison der Warburger Meisterkonzerte.

§ 2 Anmeldung von Veranstaltungen

Die Anträge auf Nutzung der Schulaula sind bei der Hansestadt Warburg-Fachbereich III-schriftlich einzureichen. Hierbei sind auch ein Ansprechpartner und der Vertragsunterzeichner festzulegen.

Die Hansestadt Warburg entscheidet nach Absprache mit der Schulleitung über die Anträge. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Nutzung der Schulaula. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Nutzungsentgelts.

§ 3 Nutzungsvertrag, Nutzungsentgelt und sonstige Kosten

Aufgrund des privatrechtlichen Vertrages, welcher schriftlich abzuschließen ist, überlässt die Hansestadt Warburg die Räumlichkeiten und die technischen Einrichtungen zum mietweisen Gebrauch.

Im Vertrag sind Art, Inhalt und Dauer (Einlass, Beginn und Ende) der Veranstaltungen, Auf- und Abbauezeiten anzugeben. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

In der Aula besteht die Möglichkeit der Nutzung eines hochwertigen Flügels der Firma Steinway & Sons.

Die Verwaltung der Hansestadt Warburg behält sich jedoch in jedem Einzelfall die Entscheidung über die Nutzung des Flügels vor.

Der Flügel muss vor Nutzung von einem der Verwaltung der Hansestadt Warburg benannten Klavierstimmer - auf Kosten des Mieters - gestimmt und gewartet werden.

Das Nutzungsentgelt für die Räumlichkeiten, die vorhandenen technischen Einrichtungen und den Flügel richtet sich nach der folgenden Nutzungsentgeltübersicht:

Aula Gymnasium Marianum

a) Ortsansässige Bürger und Vereine je Nutzungstag

250,00 € (inkl. Strom, Wasser, Abwasser) 290,00 € während der Heizperiode 100,00 € Kautions

b) Auswärtige Nutzer (Vereine etc.)

410,00 € (inkl. Strom, Wasser, Abwasser) 450,00 € während der Heizperiode 250,00 € Kautions

c) Kommerzielle Nutzer

810,00 € (inkl. Strom, Wasser, Abwasser) 850,00 € während der Heizperiode 520,00 € Kautions

Flügel – Steinway & Sons

- a) Ortsansässige Bürger und Vereine je Nutzungstag
200,00 €
- b) Auswärtige Nutzer (Vereine etc.)
300,00 €
- c) Kommerzielle Nutzer
500,00 €

Die Kosten für den Hausmeister, zusätzliche Reinigung und etwaige anfallende Müllentsorgung sind je nach Aufwand vom Nutzer zusätzlich zu tragen.

Auf schriftlichen Antrag kann in begründeten Einzelfällen von der Erhebung eines Nutzungsentgelts abgesehen werden. In einem solchen Fall entscheidet der Bürgermeister der Hansestadt Warburg.

§ 4 Fälligkeit

Das vom Mieter/Nutzer zu zahlende Entgelt, einschl. einer Kautions, ist bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

§ 5 Sonstige Regelungen

Die Aula ist im Gebäude der Schule und zählt zu den Schulräumen und es gilt ein absolutes Rauchverbot.

Die Hansestadt Warburg überlässt die Veranstaltungsorte und deren Anlagen und Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

Der Mieter oder durch ihn Beauftragte sind verpflichtet, die Räume, Anlagen und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Einrichtungen nicht benutzt werden.

Der Mieter stellt die Hansestadt Warburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Hansestadt Warburg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Hansestadt Warburg. Der Mieter hat gegebenenfalls einen eigenen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.

Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Die vermieteten Gebäude und Einrichtungen sind vom Nutzer in dem Zustand an die Hansestadt Warburg zurückzugeben, in dem sie übernommen wurden. Der Mieter haftet für entstandene Schäden an allen vermieteten Gebäuden und Einrichtungen.

Ferner haften die Veranstalter für alle Schäden (Personen- und Sachschäden), die sich aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert der Verwaltung der Hansestadt Warburg zu melden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die städtischen Schulaulen vom 12.12.2006 außer Kraft.